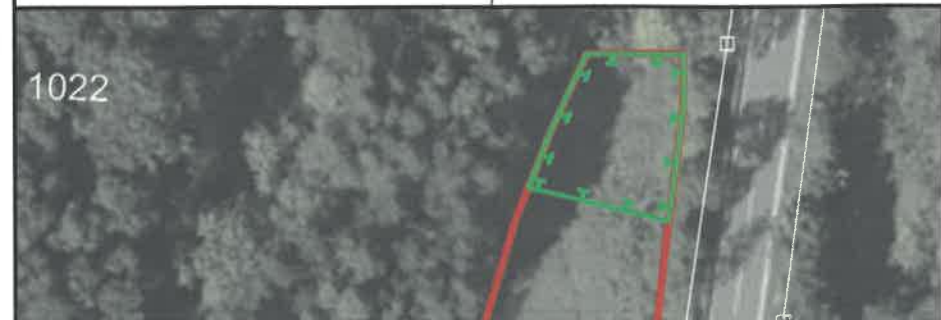


MASSTAB 1 : 1000



**Ausgleichsmaßnahmen**

Maßnahmenfläche ca. 3.100 qm

Maßnahmen:  
Wiederaufnahme der Beweidung mit Ziegen und/oder Schafen im Zeitraum von Juni bis August. Eine Nachbeweidung im Herbst ist möglich.  
Keine Standweide sowie Verzicht auf

Textteil zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Leite", Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg. Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Litzendorf vom 15.03.2016.

**Präambel**

Die Gemeinde Litzendorf erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20.10.2015
- b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 11.06.2013
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 G vom 24.07.2015
- d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015
- e) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31.08.2015
- f) des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015

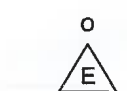
folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 15.03.2016 als Satzung.

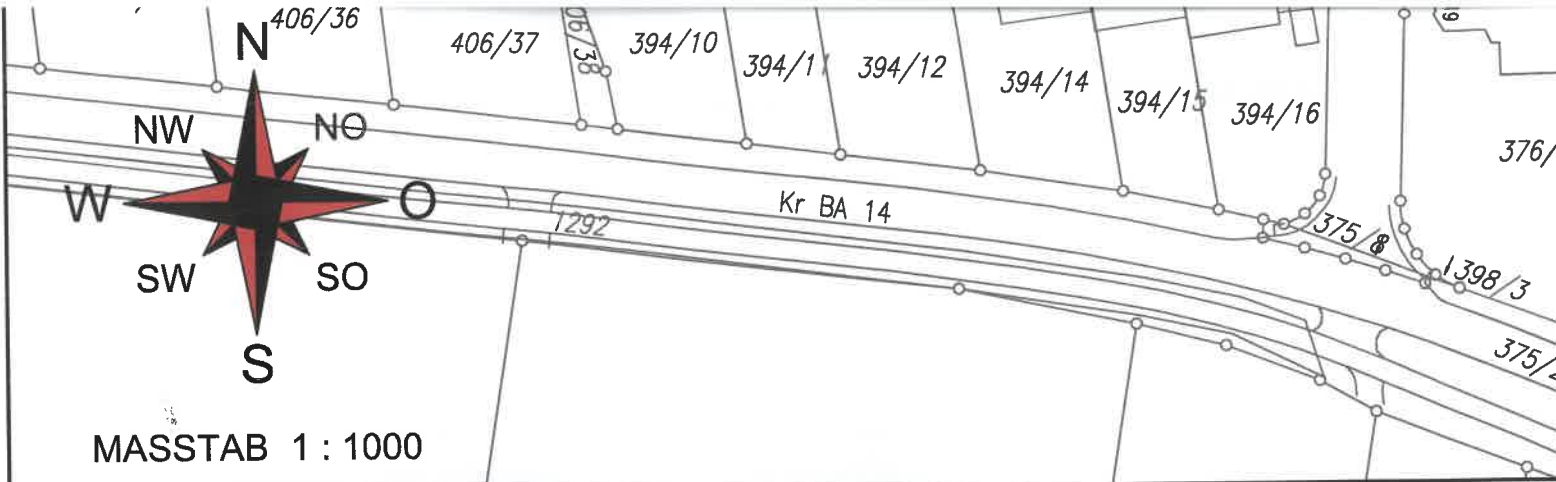
**A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005**

1. **Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)  
Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
  - 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
  - 2.1 Zahl der Vollgeschosse  
Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II / I + D  
Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.
  - 2.2 Grundflächenzahl GRZ  
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO) 0.35
  - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ  
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO) (0.5)
  - 2.4 Höhenfestsetzung  
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
    - 2.4.1 Firsthöhe  
Die maximale Firsthöhe beträgt 8,5 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.1 Offene Bauweise  
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Nur Einzelhäuser zulässig



II (I+D)





**Ausgleichsmaßnahmen**

 Maßnahmenfläche ca. 3.100 qm

**Maßnahmen:**  
 Wiederaufnahme der Beweidung mit Ziegen und/oder Schafen im Zeitraum von Juni bis August. Eine Nachbeweidung im Herbst ist möglich.  
 Keine Standweide sowie Verzicht auf Zufütterung auf der Fläche. Einzäunung mittels mobilem Weidezaun.

Ggf. Ersatz der Beweidung durch Mahd ab 01.07., mit Mähgutabfuhr und Verzicht auf Düngung.

 Ausgleichsfläche ca. 336 qm

Quelle Luftbild: Bayerisches Landesamt für Umwelt - FisNatur  
**Gemeinde Litzendorf**  
**3. Bebauungsplan-Änderung "Leite"**  
 Ausgleichsmaßnahmen, Fl.Nr. 1022, Gmkg. Tiefenellern  
 maßstab: 1:1.000 bearbeitet: wf  
 datum: 15.03.2016 ergänzt:  
**TEAM 4 Bauernschmitt • Enders**  
 Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH  
 90461 Nürnberg oedenberger str. 95 tel 0911/39057-0 fax 39057-99  
 www.team4-planung.de info@team4-planung.de

- 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
- 2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
  - 2.1 Zahl der Vollgeschosse  
 Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II / I + D  
 Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig. II (I+D)
  - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) 0.35
  - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) (0.5)
  - 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
    - 2.4.1 Firsthöhe  
 Die maximale Firsthöhe beträgt 8,5 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
- 3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
 Nur Einzelhäuser zulässig
  - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
 Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
- 6. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.1 Straßenbegrenzungslinie
- 9. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - 9.1 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz
- 13. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.1 Zu erhaltender Vegetationsbestand / Einzelbäume  
 Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Gelegentlicher Rückschnitt und die Entfernung einzelner standortfremder Gehölze sind zulässig.
  - 13.2 Je 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
  - 13.3 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches  
 Dem Eingriff durch die Wohnbebauung wird auf Fl.Nr. 1022, Gmkg. Tiefenellern eine Teilfläche von 336 qm als Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Begründung). Als Ausgleichsmaßnahme ist die Wiederaufnahme einer Beweidung mit Ziegen und/oder Schafen oder ggf. eine extensive Mahd geplant (siehe Begründung).
  - 13.4 Versiegelungen  
 Maximal 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden.
- 15. **Sonstige Planzeichen**
  - 15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)
    - Garagen  
 Garagen sind innerhalb der mit Baugrenzen umfassten Flächen (Punkt 3.2 der Festsetzungen) oder innerhalb der explizit dargestellten Flächen zulässig.



# VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

Textteil zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Leite", Gemeinde Litzendorf, Landkreis Bamberg. Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Litzendorf vom 15.03.2016.

## Präambel

Die Gemeinde Litzendorf erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20.10.2015
- b) der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 11.06.2013
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007, zuletzt geändert durch § 3 G vom 24.07.2015
- d) der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015
- e) des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 421 V vom 31.08.2015
- f) des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom 15.03.2016 als Satzung.

## A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. **Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
  - 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)  
Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
  - 1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind innerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
2. **Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
  - 2.1 Zahl der Vollgeschosse  
Maximal II Vollgeschosse zulässig:  $Z = II / I + D$   
Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.
  - 2.2 Grundflächenzahl GRZ  
(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
  - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ  
(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
  - 2.4 Höhenfestsetzung  
(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
    - 2.4.1 Firsthöhe  
Die maximale Firsthöhe beträgt 8,5 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.1 Offene Bauweise  
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Nur Einzelhäuser zulässig

WA

II (I+D)


0.35

0.5

O  
E

- 15.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15.3 Ausnahmen (§ 31 BauGB)  
Bauten, die geringfügig von den Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauentwürfe) können als Ausnahmen zugelassen werden. Eine Über- und Unterschreitung der Maßzahlen ist bis maximal 10% zulässig. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

## B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

1. Wohngebäude
  - 1.1 Dachform  
Es sind Sattel, Pult- und Flachdächer zulässig. SD, PD, FD
  - 1.2 Dachneigung  
Es sind alle Dachneigungen zulässig, solange die festgesetzten Firsthöhen eingehalten werden.
  - 1.3 Dacheindeckung  
Es sind alle Dacheindeckungen zulässig. Die Vorschriften der Bay. Bauordnung sind zu beachten.
  - 1.4 Stellung der baulichen Anlagen  
Die Hauptfirstrichtung ist gemäß Planeintrag einzuhalten. 
  - 1.5 Höhenlage  
Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf maximal 30 cm über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen.
2. Garagen
  - 2.1 Die Fußbodenhöhe der Garagen ist dem natürlichen Gelände anzupassen
  - 2.2 Dachform und Dachdeckung bei Garagen  
Es sind alle Dachformen und Dachdeckungen zulässig, sofern sie der BayBO entsprechen.
  - 2.3 Höhenfestsetzung bei Garagen  
Es sind Traufhöhen bis maximal 3,00 m gemessen ab Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) und Firsthöhen bis maximal 6,50 m gemessen ab EFOK zulässig.  
Bei Flachdächern gilt die festgesetzte max. Traufhöhe als oberster Abschluss des Gebäudes.
  - 2.4 Stellplätze  
Für jede Wohneinheit sind zwingend die Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den Privatgrundstücken nachzuweisen.
3. Einfriedungen  
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Stützmauern, betonierte Mauern oder Sockel werden nicht zugelassen. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen.  
Zur Einfriedung der Grundstücke sind Zäune mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m über Oberkante natürliches Gelände zulässig.  
Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden. Ausnahmen bilden elektrisch betriebene Hoftore.
4. Geländeanpassung  
Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden.

13

375/2

m  
idung  
if  
ung  
ahd  
rzicht



fenellern



Maximal II Vollgeschosse zulässig: Z = II / I + D  
Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.

- 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)
- 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO)
- 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
- 2.4.1 Firsthöhe  
Die maximale Firsthöhe beträgt 8,5 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)  
Nur Einzelhäuser zulässig
  - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
- 6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - 6.1 Straßenbegrenzungslinie
- 9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - 9.1 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
  - 13.1 Zu erhaltender Vegetationsbestand / Einzelbäume  
Der vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten. Gelegentlicher Rückschnitt und die Entfernung einzelner standortfremder Gehölze sind zulässig.
  - 13.2 Je 200 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen.
  - 13.3 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches  
Dem Eingriff durch die Wohnbebauung wird auf Fl.Nr. 1022, Gmkg. Tiefenellern eine Teilfläche von 336 qm als Ausgleichsfläche zugeordnet (siehe Begründung). Als Ausgleichsmaßnahme ist die Wiederaufnahme einer Beweidung mit Ziegen und/oder Schafen oder ggf. eine extensive Mahd geplant (siehe Begründung).
  - 13.4 Versiegelungen  
Maximal 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen an der Oberfläche wasserundurchlässig versiegelt werden.
- 15. Sonstige Planzeichen
  - 15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)
    - Garagen  
Garagen sind innerhalb der mit Baugrenzen umfassten Flächen (Punkt 3.2 der Festsetzungen) oder innerhalb der explizit dargestellten Flächen zulässig.

II (I+D)

0.35

0.5



Ga

- 2.3 Höhenfestsetzung bei Garagen  
Es sind Traufhöhen bis maximal 3,00 m gemessen ab Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) und Firsthöhen bis maximal 6,50 m gemessen ab EFOK zulässig.  
Bei Flachdächern gilt die festgesetzte max. Traufhöhe als oberster Abschluss des Gebäudes.
- 2.4 Stellplätze  
Für jede Wohneinheit sind zwingend die Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf den Privatgrundstücken nachzuweisen.
- 3. Einfriedungen  
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Stützmauern, betonierte Mauern oder Sockel werden nicht zugelassen. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen.  
Zur Einfriedung der Grundstücke sind Zäune mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m über Oberkante natürliches Gelände zulässig.  
Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden. Ausnahmen bilden elektrisch betriebene Hoftore.
- 4. Geländeanpassung  
Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abgrabungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden.

C. Hinweise

- 1. Bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. Flurstücksnummern
- 3. Es wird angeregt, flach geneigte Dächer und Fassaden zu begrünen.
- 4. Zur Gewährleistung einer bodenschonenden Ausführung der Bauarbeiten, sind DIN 18915 und DIN 19731 sowie § 12 BBodSchV zu beachten.
- 5. Rückstausicherung, Kellerentwässerung  
Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Es wird empfohlen, erhöhte Anforderungen an die Kellerabdichtungen zu beachten (wasserdichte Ausführung).
- 6. Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden oder durch Zisternen auf dem Grundstück zurück zu halten.  
Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche 2 - 3 m<sup>3</sup> nicht unterschreiten.
- 7. Grenzabstände bei Bepflanzungen  
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten:  
Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze  
Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
- 8. Denkmalpflege  
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit.  
Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.  
Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Tel. 0951-4095-39, Fax: 0951-4095-42) mitgeteilt werden.



z.B.394/8